



Amtsblatt

der Samtgemeinde Schüttorf

Nr. 2

Jahrgang 2025

Erscheinungstag: 09.01.2025

Inhalt

Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 94 „Auf dem
Zebelinger Esch“

Ziel und Zweck der Aufstellung ist, eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche zur Entwicklung von Wohnbauland zu nutzen.

Mit dieser Bekanntmachung ist der o.g. Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen rechtskräftig geworden.

Der Bebauungsplan Nr. 94 „Auf dem Zebelinger Esch“ mit Begründung kann gemäß § 12 BauGB bei der Stadt Schüttdorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttdorf, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Aufstellung des Bebauungsplanes und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler beim Erlass eines Bebauungsplanes, der nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schüttdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Schüttdorf, den 09.01.2025

Der Stadtdirektor